

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2019

Zu TOP 8

Beschlussvorlage Ausschuss für
Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 249

Beschlussvorlage Ausschuss für
Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr Nr.: 16A

Parkgebühren in der Melsunger Innenstadt; III. Nachtrag der Parkgebührenordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.12.2014 die letzte Gebührenerhöhung zum 01.02.2015 beschlossen. Hierbei wurde der Geltungsbereich und die Gebührentaktung neu festgelegt.

Seit dem 01.02.2015 muss für einen Parkvorgang auf öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Melsunger Innenstadt 0,20 € pro angefangene 20 Minuten bezahlt werden.

Die Parkgebühr ist fällig montags bis freitags zwischen 10 bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 13 Uhr. An Feiertagen oder an den Samstagen vor den Adventstagen werden keine Gebühren erhoben.

Die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze sind teilweise zeitlich beschränkt. So darf vor dem Dienstleistungszentrum maximal 40 Minuten geparkt werden. Zeitlich auf 2 Stunden sind die Parkplätze Tränkelücke, Sparkassenplatz, Schlosshof, Mühlenstraße, Zur Bleiche, Flämmergasse, Rotenburger Straße, Fritzlarer Straße (Haspel) und Friedhofstraße sowie auf 4 Stunden die Parkplätze Sandparkplatz (2/3) und Stadthalle beschränkt. Ohne zeitliche Beschränkung können die Parkplätze Alter Friedhof, Sandparkplatz (1/3), Sandstraße, Kesselberg und Parkpalette genutzt werden.

Im Jahr 2018 betragen die Parkgebühreneinnahmen 207.195,15 €. Rund 4.500,- € wurden davon über die mobile Parkraumbewirtschaftung („Handyparken“) eingenommen.

Aufgrund der vorgenannten Einnahme und der Taktung 0,20 €/20 Minuten kann man von rund 1.013.194 Einheiten ausgehen.

Als neue Gebührenstruktur kommen verschiedene Varianten in Betracht.

0,90 € pro Stunde		
Variante 1 – Zeittaktung bleibt		Geschätzte Einnahmen auf Grundlage 2018
20 Min	0,30 €	310.792,73 €
40 Min	0,60 €	
60 Min	0,90 €	

1,80 € pro Stunde		
Variante 1 – Zeittaktung bleibt		Geschätzte Einnahmen auf Grundlage 2018
20 Min	0,60 €	621.585,45 €
40 Min	1,20 €	
60 Min	1,80 €	

1,00 € pro Stunde		
Variante 2 – Zeittaktung neu		
30 Min	0,50 €	
60 Min	1,00 €	

2,00 € pro Stunde		
Variante 2 – Zeittaktung neu		
30 Min	1,00 €	
60 Min	2,00 €	

Die weiteren Kosten würden bei Variante 1 in der Taktung 0,30 €/20 Minuten und bei der Variante 2 mit 0,50 €/30 Minuten bis zur Höchstparkdauer weiterlaufen. Dies entspricht zur jetzigen Preisstruktur eine Erhöhung um 50 % (Variante 1) bzw. um 67 % (Variante 2).

Hierbei ist zu bedenken, dass im Jahr 2018 der provisorische Schotterparkplatz an der Schloßbrücke noch zur Verfügung stand und in Zukunft sich die Parkplatzsituation ändern wird, da u. a. das Fuldaufer umstrukturiert wird.

Grundsätzlich ist eine Einnahmeeeinschätzung sehr vage.

Bei der Variante 2 ist eine Prognose dahingehend schwierig, da die Zeittaktung geändert ist.

Ebenfalls ist bei dieser Variante noch zu bedenken, dass die Parkzeit am Dienstleistungszentrum auf maximal 30 Minuten oder 60 Minuten geändert werden müsste.

Darüber hinaus können seit dem 01.02.2015 Personen, die ihre Arbeitsstelle in der Melsunger Innenstadt haben, einen Jahresparkschein erwerben. Ein solcher Parkschein kostet aktuell 120,00 €.

Gemäß der o. g. Erhöhung der Parkgebühren kämen auch für den Jahresparkschein zwei Varianten in Frage. Bei Variante 1 würde der Jahresparkschein 180,00 € (+ 50 %) und bei Variante 2 dann 200,00 € (+ 67 %) im Jahr kosten.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung eine Anpassung der Gebühren gemäß der Variante 2 mit neuer Zeittaktung (0,50 € je angefangene 30 Minuten bis zur Höchstparkdauer) sowie eine Erhöhung der Gebühren der Jahresparkscheine auf 200,00 € zum 01.01.2020 durchzuführen und die Annahme der dafür erforderlichen Satzung. Ein entsprechender Entwurf ist der Vorlage beigelegt.

Beschlussentwurf:

Der als Anlage beigefügte III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung wird als Satzung beschlossen.

Melsungen, 28.08.2019

Der Magistrat
IV/1 – 02-03-34



Boucsein
Bürgermeister

III. Nachtrag

der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) sowie § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am _____ folgenden III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung vom 05.12.2014 beschlossen:

§ 1 Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Bei § 3 der Parkgebührenordnung werden die Absätze 1 und 3 wie folgt geändert:

(1) Die Parkgebühr beträgt

0,50 Euro je angefangene 30 Minuten und
8,00 Euro für einen Tagesparkschein montags bis freitags.

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomat zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr für Berufstätige, die in der historischen Altstadt (Gebiet begrenzt durch die Straße B 83 und Schloßstraße (L 3147) sowie den Fluss Fulda) beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises 200,00 Euro für ein Jahr. Der Parkausweis ist bei der Stadt Melsungen zu beantragen. Die Gebühr wird mit Aushändigung des Parkausweises fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Der III. Nachtrag zur Parkgebührenordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Melsungen, den
Der Magistrat
IV/1 - 02-03-34

Boucsein
Bürgermeister